

Rußland erhält das Herzogtum Warschau als Königreich Polen. Schweden bekommt Norwegen als Ersatz für das bei Rußland verbleibende Finnland und den an Preußen abzutretenden Rest von Pommern; England sichert sich außer Hannover (fortan Königreich) noch Malta, Helgoland, Kapland und Ceylon. Belgien und Holland werden als „Niederlande“ wieder vereinigt unter dem Erbstatthalter als nunmehrigen König Wilhelm I. Die Republik Schweiz wird zwar anerkannt, jedoch als neutral erklärt. Osterreich verbindet mit seinen früheren Ländern (außer Westgalizien und Belgien) Venetien und dessen ehemaliges Gebiet Istrien und Dalmatien; außerdem fällt ihm in Deutschland Salzburg zu als Entschädigung für die schwäbischen Besitzungen (Vorderösterreich), die bei den angrenzenden Nachbarn bleiben.

Preußen bekommt zu seinem vormaligen reindeutschen Besitz noch Posen und Westpreußen (mit Danzig und Thorn), ferner als Neuwerbung die nördliche Hälfte Sachsens, Westfalen und die Rheinprovinz, tritt aber Ansbach-Bayreuth dauernd an Bayern ab. Dieses gibt Tirol, Vorarlberg, Salzburg und das Innviertel an Osterreich zurück, verzichtet auf Jülich und Berg und empfängt als Entschädigung Würzburg, Aschaffenburg sowie die linksrheinische Pfalz in ihrer heutigen Zusammensetzung; die rechtsrheinische Pfalz (Mannheim, Heidelberg) bleibt bei Baden, obwohl im Vertrag von Ried bestimmt worden war, daß zwischen den bayerischen Provinzen Unterfranken und Rheinpfalz eine territoriale Verbindung hergestellt werden sollte. Für die übrigen deutschen Mittel- und Kleinstaaten ist bei der Neuordnung der Besitzstand von 1806 maßgebend; nur Sachsen wird um die Hälfte verringert. Oldenburg, Weimar und die beiden Mecklenburg werden Großherzogtümer; ebenso das mit Holland verbundene Luxemburg (Baden hatte diesen Titel schon 1805/6 bekommen).

Die zurzeit noch vorhandenen 38 Staaten Deutschlands wurden vereinigt zum sog. **Deutschen Bund** (1815—1866) unter Osterreichs Vorsitz. Gemeinsame innere und äußere Angelegenheiten sollten auf dem Frankfurter Bundestag durch Gesandte der einzelnen Regierungen erledigt werden. Vom Bundesgebiet blieben die ungarischen und italienischen Länder Osterreichs sowie die preußischen Provinzen Posen, Ost- und Westpreußen ausgeschlossen. Dafür waren Frankreich und Rußland „Garanten“ des Bundes (vgl. den Westfälischen Frieden!), ferner die Könige von England, Dänemark und Holland (Niederlande) Mitglieder desselben und zwar für ihre Besitzungen Hannover, Holstein und Luxemburg.

Dieses politische Band erschien im großen und ganzen selbst für die reindeutschen Staaten als ein sehr loses; denn gerade in den wichtigsten Fragen (Heer- und Steuerwesen, Rechtspflege, innere Verwaltung) blieb jeder Bundesstaat so ziemlich selbständig.

Doch kamen die Beschlüsse des Kongresses, besonders die territorialen, nicht ohne Schwierigkeiten zustande; eine Zeitlang schien